

AUFTRAG UND VOLLMACHT

SAMT ALLGEMEINEN AUFTRAGSBEDINGUNGEN

1. Auftrag und Vollmacht

1.1. Der Mandant erteilt der Rechtsanwaltskanzlei hiermit entgeltlichen Auftrag zu seiner Beratung und Vertretung. Diese nimmt diesen Auftrag an.

1.2. Die Rechtsanwaltskanzlei ist dazu berechtigt und dazu verpflichtet, den Mandanten in jenem Maß zu vertreten, als dies zur Erfüllung des Mandats notwendig und zweckdienlich ist. Ändert sich die Rechtslage nach dem Ende des Mandats, so ist die Rechtsanwaltskanzlei nicht dazu verpflichtet, den Mandanten auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Der Mandant erteilt der Rechtsanwaltskanzlei dazu die folgenden Vollmachten:

- • Zustellungsvollmacht (§ 9 ZustellG)
- • Prozessvollmacht für alle Arten von zivilgerichtlichen Verfahren (§ 31 ZPO)
- • Geldvollmacht dazu, allenfalls von anderer Seite gezahltes oder von Behörden oder Gerichten zugesprochenes Kapital samt Zinsen oder sonst durch das Gericht zurück zu zahlende Gelder sowie Kostenersatz für Rechnung des Mandanten in Empfang zu nehmen.
- • Grundbuchsvollmacht zur Stellung von Grundbuchsgesuchen (insbesondere auch soweit es allenfalls auf den Verlust bücherlicher Rechte des Vollmachtgebers gerichtet ist) und zur Führung des gesamten Verfahrens auf seiner Grundlage (§ 77 Abs 1 GBG iVm § 75 Abs 2 GBG iVm §§ 1, 4 und § 6 Abs 4 AußStrG iVm § 30 Abs 2 ZPO).
- • Verwaltungs(gerichts)verfahrensvollmacht zur Vertretung in allen Arten von verwaltungsbehördlichen und verwaltungsgerichtlichen Verfahren (§ 10 Abs 2 AVG bzw § 17 VwGVG iVm §§ 1006 bzw 1008 ABGB)
- • Vollmacht zur Führung von Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof und zur Entgegnung wider solche Beschwerden sowie und zur Führung des gesamten verfassungsgerichtshöflichen Verfahrens (§ 8 Abs 1 RAO sowie § 30 Abs 2 ZPO iVm § 17 Abs 2 und § 35 Abs 1 VfGG).
- • Vollmacht zur Führung von Revisionen an den Verwaltungsgerichtshof und zur Entgegnung wider solche Revisionen sowie zur Führung des gesamten verwaltungsgerichtshöflichen Verfahrens (§ 8 Abs 1 RAO sowie § 10 AVG iVm § 24 Abs 2 und § 62 VwGG).
- • Strafverteidigungsvollmacht (§ 39 StPO), Haftungsbeteiligtenvollmacht, Privatanklage- und Subsidiaranklagevollmacht (§ 71 bzw § 72 iVm § 73 StPO sowie
- Vollmacht zu Opfervertretung und zur Privatbeteiligung als Opfer im Strafverfahren (§ 67 iVm 73 StPO)
- • Finanzverfahrensvollmacht zur Vertretung in allen Arten von finanzbehördlichen und -gerichtlichen Verfahren (§ 83 Abs 2 BAO bzw § 60 Abs 2 Stmk LAO bzw der analogen Bestimmungen in den LAO anderer Bundesländer jeweils iVm §§ 1006 bzw 1008 ABGB)

2. Anwendungsbereich dieser Bedingungen

2.1. Diese Auftragsbedingungen gelten für sämtliche Tätigkeiten und gerichtliche/behördliche wie außergerichtliche Vertretungshandlungen, die im Zuge des zwischen der Rechtsanwaltskanzlei und der Mandantschaft (im Folgenden kurz "Mandant", auch wenn es sich um eine Mehrheit von Personen oder eine weibliche Person handelt) bestehenden Vertragsverhältnisses (im Folgenden kurz "Mandat") vorgenommen werden.

2.2. Diese Auftragsbedingungen gelten auch für neue Mandate, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird.

3. Grundsätze der Vertretung

3.1. Die Rechtsanwaltskanzlei führt die ihr anvertraute Vertretung gemäß dem Gesetz und vertritt die Rechte und Interessen des Mandanten gegenüber jedermann mit Eifer, Treue und Gewissenhaftigkeit.

3.2. Die Rechtsanwaltskanzlei ist grundsätzlich dazu berechtigt, ihre Leistungen nach eigenem Ermessen vorzunehmen und alle Schritte zu ergreifen, insbesondere Angriffs- und Verteidigungsmittel in jeder Weise zu gebrauchen, solange dies dem Auftrag des Mandanten, seinem Gewissen oder dem Gesetz nicht widerspricht. Hiervon ist insbesondere auch die Vollmacht zum Abschluss von Inkassozeessionen beinhaltet.

3.3. Bei Gefahr im Verzug ist die Rechtsanwaltskanzlei dazu berechtigt, auch eine vom erteilten Auftrag nicht ausdrücklich gedeckte oder eine einer erteilten Weisung entgegenstehende Handlung zu setzen oder zu unterlassen, wenn dies im Interesse des Mandanten dringend geboten erscheint.

4. Information und Mitwirkung durch den Mandanten

4.1. Nach Erteilung des Mandats wird der Mandant der Rechtsanwaltskanzlei sämtliche Informationen und Tatsachen, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Mandats von Bedeutung sein könnten, mitteilen und alle erforderlichen Unterlagen und Beweismittel zugänglich machen. Die Rechtsanwaltskanzlei ist dazu berechtigt, die Richtigkeit der Informationen, Tatsachen, Urkunden, Unterlagen und Beweismittel anzunehmen.

4.2. Während aufrechten Mandats wird der Mandant der Rechtsanwaltskanzlei alle geänderten oder neu eintretenden Umstände, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein könnten, unverzüglich nach Bekanntwerden mitteilen.

5. Verschwiegenheitsverpflichtung

5.1. Die Rechtsanwaltskanzlei ist zur Verschwiegenheit über alle ihr anvertrauten Angelegenheiten und die ihr sonst in ihrer beruflichen Eigenschaft bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse ihres Mandanten gelegen ist.

5.2. Die Rechtsanwaltskanzlei ist dazu berechtigt, sämtliche Mitarbeiter im Rahmen der geltenden Gesetze und Richtlinien mit der Bearbeitung von Angelegenheiten zu beauftragen, da diese Mitarbeiter allesamt über die Verpflichtung zur Verschwiegenheit belehrt worden sind.

5.3. Nur soweit dies zur Verfolgung von Ansprüchen der Rechtsanwaltskanzlei selbst (also insbesondere von Ansprüchen auf Honorar des Rechtsanwaltes) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen die Rechtsanwaltskanzlei (also insbesondere von Schadenersatzforderungen des Mandanten oder Dritter gegen die Rechtsanwaltskanzlei) erforderlich ist, ist die Rechtsanwaltskanzlei von der Verschwiegenheitspflicht entbunden.

6. Berichtspflicht der Rechtsanwaltskanzlei

Die Rechtsanwaltskanzlei hat den Mandanten über die von ihr vorgenommenen Handlungen im Zusammenhang mit dem Mandat in angemessenem Ausmaß mündlich oder schriftlich in Kenntnis zu setzen.

7. Unterbevollmächtigung und Substitution

Die Rechtsanwaltskanzlei kann sich durch einen bei ihr in Verwendung stehenden Rechtsanwaltsanwärter oder einen dritten Rechtsanwalt oder dessen befugten Rechtsanwaltsanwärter vertreten lassen (Unterbevollmächtigung). Die Rechtsanwaltskanzlei darf im Verhinderungsfalle den Auftrag oder einzelne Teilhandlungen an einen anderen Rechtsanwalt weitergeben (Substitution).

8. Honorar

8.1. Die Rechtsanwaltskanzlei hat Anspruch auf ein angemessenes Honorar. Wenn keine anders lautende Vereinbarung getroffen wurde, hat der Rechtsanwalt Anspruch auf ein angemessenes Honorar unter Zugrundelegung des Rechtsanwaltsstarifgesetzes (RATG), des Notariatstarifgesetzes (NTG) sowie der Autonomen Honorarkriterien (AHK) 2005.

8.2. Auch bei Vereinbarung eines Pauschal- oder Zeithonorars gebührt der Rechtsanwaltskanzlei wenigstens der vom Gegner über dieses Honorar hinaus erstrittene Kostenersatzbetrag, auch wenn dieser beim Gegner nicht einbringlich gemacht werden kann. Das Einbringlichkeitsrisiko trägt also der Mandant.

8.3. Zu dem der Rechtsanwaltskanzlei gebührenden Honorar sind die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß, die erforderlichen und angemessenen Spesen (zB für Fahrtkosten, Telefon, Telefax, Kopien) sowie die im Namen des Mandanten entrichteten Barauslagen (zB Gerichtsgebühren) hinzuzurechnen.

8.4. Der Mandant nimmt zur Kenntnis, dass eine durch die Rechtsanwaltskanzlei vorgenommene, nicht ausdrücklich als bindend bezeichnete Schätzung über die Höhe des voraussichtlich anfallenden Honorars unverbindlich und nicht als verbindlicher Kostenvoranschlag zu sehen ist, weil das Ausmaß der von einem Anwalt zu erbringenden Leistungen ihrer Natur nach nicht verlässlich im Voraus beurteilt werden kann.

8.5. Der Aufwand für die Abrechnung und Erstellung der Honorarnoten wird dem Mandanten nicht in Rechnung gestellt. Verrechnet werden darf auch der Aufwand für auf Verlangen des Mandanten verfasste Briefe an den Wirtschaftsprüfer des Mandanten, in denen zB der Stand anhängiger Causen, eine Risikoeinschätzung für die Rückstellungsbildung und/oder der Stand der offenen Honorare zum Abschlussstichtag angeführt werden.

8.6. Die Rechtsanwaltskanzlei darf zu jedem beliebigen Zeitpunkt, jedenfalls aber quartalsmäßig, Honorarnoten legen und Honorarvorschüsse ansprechen.

8.7. Bei Erteilung eines Auftrages durch mehrere Personen in einer Rechtssache haften diese solidarisch für alle daraus entstehenden Forderungen der Rechtsanwaltskanzlei.

8.8. Kostenersatzansprüche des Mandanten gegenüber dem Gegner werden hiermit in Höhe des Honoraranspruches der Rechtsanwaltskanzlei an diese mit ihrer Entstehung zur gerichtlichen Geltendmachung und zum Inkasso abgetreten. Die Rechtsanwaltskanzlei ist dazu berechtigt, die Abtretung dem Gegner jederzeit mitzuteilen.

8.9. Für die Berechnung eines vereinbarten oder vorgeschlagenen Zeithonorars wird der Arbeitsaufwand der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter stets in unteilbaren Zeiteinheiten von 5 Minuten aufgezeichnet. Der jeweilige Stundensatz ist individuell vorzuschlagen bzw zu vereinbaren. Wurde individuell keine Höhe des Stundensatzes vereinbart, so gilt ein Stundensatz von EUR 300,00 zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer als vereinbart.

8.10. Abrechnungsbeispiel bei einem Streitwert von EUR 10.000,- (sämtliche Beträge zzgl. USt): Kosten einer Konferenz pro angefangener halber Stunde EUR 98,90; Abrechnungsbeispiel bei einem Streitwert von EUR 100.000,- (sämtliche Beträge zzgl. USt): Kosten einer Konferenz pro angefangener halber Stunde EUR 437,10;

8.11. Die Kosten für Aktenstudium werden mangels ausdrücklicher anderslautender Vereinbarung nach RATG TP8 (als Konferenz) abgerechnet.

9. Haftung der Rechtsanwaltskanzlei

9.1. Die Haftung der Rechtsanwaltskanzlei für fehlerhafte Beratung oder Vertretung ist auf die für den konkreten Schadensfall zur Verfügung stehende Versicherungssumme beschränkt; das sind EUR 1.200.000,- (in Worten: Euro einmillionzweihunderttausend). Diese Haftungsbeschränkung gilt, wenn der Mandant Verbraucher ist, nur für den Fall leicht fahrlässiger Schadenszufügung. Eine direkte Haftung eines sonstigen Mitarbeiters der Rechtsanwaltskanzlei wird ausgeschlossen.

9.2. Der gemäß Pkt 9.1. geltende Höchstbetrag umfasst alle gegen die Rechtsanwaltskanzlei wegen fehlerhafter Beratung und/oder Vertretung bestehenden Ansprüche, wie insbesondere auf Schadenersatz und Preisminderung. Dieser Höchstbetrag umfasst nicht Ansprüche des Mandanten auf Rückforderung des an die Rechtsanwaltskanzlei geleisteten Honorars. Allfällige Selbstbehalte verringern die Haftung nicht. Der gemäß Pkt 9.1. geltende Höchstbetrag bezieht sich auf einen Versicherungsfall. Bei Vorhandensein zweier oder mehrerer konkurrierender Geschädigter (Mandanten) ist der Höchstbetrag für jeden einzelnen Geschädigten nach dem Verhältnis der betraglichen Höhe der Ansprüche zu kürzen.

9.3. Die Haftungsbeschränkungen gemäß Pkt 9.1. und 9.2. gelten auch zugunsten aller für die Gesellschaft (als deren Gesellschafter, Geschäftsführer, angestellte Rechtsanwälte oder in sonstiger Funktion) tätigen Rechtsanwälte.

9.4. Die Rechtsanwaltskanzlei haftet nicht für mit Kenntnis des Mandanten im Rahmen der Leistungserbringung mit einzelnen Teilleistungen beauftragte Dritte (insbesondere externe Gutachter), die weder Dienstnehmer noch Gesellschafter sind.

9.5. Die Rechtsanwaltskanzlei haftet nur gegenüber ihrem Mandanten, nicht gegenüber Dritten.

9.6. Die Rechtsanwaltskanzlei haftet für die Kenntnis ausländischen Rechts nur bei schriftlicher Vereinbarung oder wenn sie sich ausdrücklich dazu erbötig gemacht hat, ausländisches Recht zu prüfen. EU-Recht gilt nicht als ausländisches Recht, wohl aber das Recht der Mitgliedstaaten.

9.7. Bei Übernahme von Treuhandschaften gilt überdies: Für den Fall einer nicht von der Rechtsanwaltskanzlei zu vertretenen Unwirksamkeit bzw. Nichtigkeit des mit einem Vertrag des Mandanten mit einem Dritten begründeten Rechtsverhältnisses übernimmt die Rechtsanwaltskanzlei als Treuhänderin und/oder Vertragsrichterin keine Haftung für die Erfüllung der sich aus diesem Vertrag jeweils ergebenden Interessen der Vertragsparteien. Die Rechtsanwaltskanzlei haftet demnach nur für von ihr zu vertretendes Verschulden. Die Rechtsanwaltskanzlei übernimmt daher gegenüber dem Mandanten und sonst hinzutretenden Treugebern keine wie immer geartete Verschuldens unabhängige Haftung oder Garantie aus dem Treuhandauftrag.

9.8. Die Rechtsanwaltskanzlei übernimmt auch keinerlei Haftung für die steuerlichen und/oder sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen der rechtlich empfohlenen Handlungen und Unterlassungen für den Mandanten und empfiehlt dem Mandanten, bei einem hierzu qualifizierten Fachmann (Steuerberater) gesonderten Rat einzuholen.

10. Verjährung/Präklusion

Soweit nicht gesetzlich eine kürzere Verjährungs- oder Präklusivfrist gilt, verfallen sämtliche Ansprüche gegen die Rechtsanwaltskanzlei, wenn sie nicht vom Mandanten binnen sechs Monaten (falls der Mandant Unternehmer iSd Konsumentenschutzgesetzes ist) oder binnen eines Jahres (falls der Mandant nicht Unternehmer iSd Konsumentenschutzgesetzes ist) ab dem Zeitpunkt, in dem der Mandant vom Schaden und der Person des Schädigers oder vom sonst anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt, gerichtlich geltend gemacht werden, längstens aber nach Ablauf von fünf Jahren nach dem schadenstiftenden (anspruchsbegründenden) Verhalten (Verstoß).

11. Rechtsschutzversicherung des Mandanten

11.1. Verfügt der Mandant über eine Rechtsschutzversicherung, so kann er dies der Rechtsanwaltskanzlei bekanntgeben und die erforderlichen Unterlagen (soweit verfügbar) vorlegen. Die Rechtsanwaltskanzlei ist nicht von sich aus dazu verpflichtet, Informationen darüber einzuholen, ob und in welchem Umfang eine Rechtsschutzversicherung besteht und um rechtsschutzmäßige Deckung anzusuchen. Die Rechtsanwaltskanzlei übernimmt es nicht, die Rechtsschutzdeckung zu prüfen, ist aber dem Mandanten durch Bekanntgabe des Sachverhalts bei der Erwirkung der Deckung gerne behilflich. Die Bekanntgabe einer Rechtsschutzversicherung durch den Mandanten und die Erwirkung rechtsschutzmäßiger Deckung lässt den Honoraranspruch der Rechtsanwaltskanzlei gegenüber dem Mandanten unberührt und ist nicht als Einverständnis der Rechtsanwaltskanzlei damit anzusehen, sich mit dem von der Rechtsschutzversicherung Geleisteten als Honorar zufrieden zu geben.

11.2. Die Rechtsanwaltskanzlei ist nicht dazu verpflichtet, das Honorar von der Rechtsschutzversicherung direkt einzufordern, sondern kann das gesamte Entgelt vom Mandanten begehren.

12. Rechtswahl und Gerichtsstand

12.1. Diese Auftragsbedingungen und das durch sie geregelte Mandatsverhältnis unterliegen materiellem österreichischem Recht.

12.2. Für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem durch die Auftragsbedingungen geregelten Vertragsverhältnis, wozu auch Streitigkeiten über dessen Gültigkeit zählen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Sitz der Rechtsanwaltskanzlei vereinbart, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht. Die Rechtsanwaltskanzlei ist jedoch berechtigt, Ansprüche gegen den Mandanten auch bei jedem anderen Gericht im In- oder Ausland einzubringen, in dessen Sprengel der Mandant seinen Sitz, Wohnsitz, eine Niederlassung oder Vermögen hat. Gegenüber Mandanten, die Verbraucher iSd Konsumentenschutzgesetzes sind, gilt die Gerichtsstandsregelung des § 14 des Konsumentenschutzgesetzes.

13. Schlussbestimmungen

13.1. Änderungen oder Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, sofern der Mandant nicht Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist.

13.2. Nach diesen Auftragsbedingungen schriftlich abzugebende Erklärungen können - soweit nichts anderes bestimmt ist - auch mittels Telefax oder E-Mail abgegeben werden. Die Rechtsanwaltskanzlei ist ohne anders lautende schriftliche Weisung des Mandanten dazu berechtigt, den E-Mail-Verkehr mit dem Mandanten in nicht verschlüsselter Form abzuwickeln. Der Mandant erklärt, über die damit verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein und in Kenntnis dieser Risiken zuzustimmen, dass der E-Mail-Verkehr nicht in verschlüsselter Form durchgeführt wird.

13.3. Der Mandant erklärt sich damit einverstanden, dass die Rechtsanwaltskanzlei die den Mandanten und/oder sein Unternehmen betreffenden personenbezogenen Daten insoweit verarbeitet, überlässt oder übermittelt (iSd Datenschutzgesetzes), als dies zur Erfüllung der der Rechtsanwaltskanzlei vom Mandanten übertragenen Aufgaben

notwendig und zweckmäßig ist oder sich aus gesetzlichen oder standesrechtlichen Verpflichtungen der Rechtsanwaltskanzlei (zB Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr etc) ergibt.

13.4. Die Unwirksamkeit einer oder einzelner Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen oder des durch die Auftragsbedingungen geregelten Vertragsverhältnisses lässt die Gültigkeit der übrigen Vereinbarung unberührt.

Erklärung zur Einlagensicherung:

Ich (Wir) nehme(n) zu Kenntnis, dass der bevollmächtigte Rechtsanwalt seine/ihre Treuhandkonten bei der Hypo Vorarlberg Bank AG (Kreditinstitut) führt und für diese Treuhandkonten den Informationsbogen nach § 37a BWG unterzeichnet hat. Mir/Uns ist bekannt, dass die allgemeine Sicherungsobergrenze für Einlagen nach dem Bundesgesetz über die Einlagensicherung und Anlegerentschädigung bei Kreditinstituten (Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz – ESAEG, BGBl I 117/2015) auch Einlagen auf diesen Treuhandkonten umfasst.

Sofern ich/wir bei der Hypo Vorarlberg Bank AG (Kreditinstitut) andere Einlagen halten, sind diese zusammen mit den Treuhandgeldern in die maximale Deckungssumme von derzeit 100.000 Euro pro Einleger einzurechnen, und es besteht keine gesonderte Einlagensicherung.

Erklärung zum Datenschutz:

Ich (Wir) bestätige(n) die Kenntnisnahme und die Aushändigung des Informationsblattes zur Datenschutzerklärung, in welchem alle erforderlichen Informationen zur Verarbeitung der Daten und zu meinen (unseren) Rechten angeführt sind. Die Datenschutzerklärung ist außerdem unter www.rechtsanwalt-mayer.at jederzeit für mich (uns) abruf- und einsehbar.

Bundesland und Datum

Unterschrift